

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 58. Sitzung (10.12.1850)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 58. öffentlichen Sitzung vom 10. Dezember 1850.

## Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Bewilligung von Unterstützungsbeiträgen für diejenigen Unteroffiziere und Soldaten der Königlich Preussischen und andern Bundesstruppen, welche durch Verwundung verstümmelt oder sonst ganz erwerbsunfähig geworden sind, betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Kiefer.

Meine Herren!

Das Gesetz, welches von der Großherzoglichen Regierung unterm 5. d. Mts. der II. Kammer vorgelegt wurde, und worüber ich Namens Ihrer Commission zu berichten die Ehre habe, hat den Zweck: eine Pflicht der Dankbarkeit gegen diejenigen Königlich Preussischen und andere Bundesstruppen zu bethätigen, welche in dem Jahre 1849 die Revolution in unserm Vaterlande niederkämpften, und in Folge dessen in den gelieferten Gefechten verstümmelt oder gänzlich erwerbsunfähig geworden sind.

Es wird nicht nothwendig seyn, Ihnen meine Herren die Erlebnisse jener Tage vor Augen zu führen; sie sind zu neu, und haben einen zu tiefen Eindruck auf uns Alle gemacht, als daß wir sie jemals vergessen könnten! Aber je mehr das Vaterland den Stürmen der Revolution preisgegeben war, desto höher erscheint die Pflicht, uns dankbar gegen Diejenigen zu erweisen, welche ihr Leben für die Wiederherstellung der geseglichen Ordnung in unserem Lande eingesetzt haben. Wie unglücklich diejenigen Soldaten sind, welche Arm oder Fuß bei den Gefechten verloren, oder auf eine andere Art verstümmelt — unbrauchbar zu jedem Geschäft für ihr ganzes Leben wurden, bedarf wohl keiner Ausführung. Zwar macht die dermalige unerfreuliche Finanzlage unseres Staats es uns zur Pflicht, überall und in allen Zweigen der größten Sparsamkeit Rechnung zu tragen; dem ohngeachtet kann dieselbe hier der Erfüllung einer so heiligen Pflicht keinen Abtrag thun. Es war Ihre Commission vielmehr der Ansicht, den vorliegenden Gesetzentwurf zur Annahme Ihnen unverändert empfehlen zu müssen. Ihre Commission glaubte ferner, sich auf das Maaß der zu bewilligenden Unterstützungsbeiträge nicht weiter einlassen zu sollen, indem sie davon ausging, daß die Großherzogliche Regierung bei ihren Vorschlägen die angemessene Rücksicht sowohl auf die überhaupt, als insbesondere in den Staaten, welchen die zu Unterstützenden angehören, zur Anwendung kommenden Unterstützungs-Normen genommen habe.

Nur bei dem Artikel 2 wurde ein Zweifel darüber ausgesprochen: ob Diejenigen, welche durch Verwundung gänzlich arbeitsunfähig geworden, und nach dem Gesetzes-Vorschlag nur mit 50 fl. bedacht werden sollen,

Verhandlungen 2. Kammer. 7. Beilageheft.

61

obgleich sie unter Umständen ebenso und weit mehr unterstützungsbedürftig seyn können, als jene, die einen Arm oder ein Bein verloren haben, solche z. B., die beide Augen verloren, oder solche, die durch einen erhaltenen Schuß dermaßen verstümmelt seyn können, daß sie weit unglücklicher sind, als jene, welche amputirt werden mußten, nicht besser, als vorgeschlagen wurde, bedacht werden sollen. Allein man hielt auch hier die oben angegebene Rücksicht für entscheidend, und zwar um so mehr, als solch schwere Fälle, wie die angeführten, kaum vorgekommen sein mögen.

Demnach stellen wir den Antrag auf Annahme des Gesetzes, wie es vorliegt, sowie auf abgekürzte Beratung desselben.

Demnach stellen wir den Antrag auf Annahme des Gesetzes, wie es vorliegt, sowie auf abgekürzte Beratung desselben.

*[The following text is extremely faint and appears to be bleed-through from the reverse side of the page. It is largely illegible.]*